



Anlage: Zusammenfassung Kommunalrichtlinie Radabstellanlagen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld

Auszüge aus der „Kommunalrichtlinie“ vom 1. Oktober 2018

(...)

2. Gegenstand der Förderung

2.11 Nachhaltige Mobilität

2.11.2 Verbesserung des Radverkehrs.

Gefördert werden die Verbesserung des Alltagsradverkehrs und der Radverkehrsinfrastruktur durch...

g) die Errichtung von frei zugänglichen Radabstellanlagen (z. B. Fahrradbügel) an öffentlichen Einrichtungen bzw. an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Nahverkehr sowie auf grundstückszugehörigen Flächen

Zuwendungsfähig sind maßnahmenbezogene Ausgaben für Lieferungen und Leistungen durch Externe.

Die für die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragsteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen. (...) Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate

2.11.2 Verbesserung des Radverkehrs

40 % Förderquote; Mindestförderung 10.000 € [*die Projektkosten müssen also insgesamt mindestens 25.000 € betragen*]; die maximale Höhe des Investitionszuschusses beträgt 500.000 €.

Gleichartige Antragsteller können sich zusammenschließen.

Antragsfristen: 1. Jan. - 31. Mär. und 1. Jul. - 30. Sep.

Antragsunterlagen: <https://www.ptj.de/nki/krl/2112g>

Fragen dazu?

Förderstelle: Ev.-luth. Landeskirche Hannover

z. H. Nicole Schwarzer

Archivstr. 3, 30169 Hannover

E-Mail: schwarzer@kirchliche-dienste.de

Tel. 0511/ 1241-529

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/foerderlotse/>